

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr 10

58638 Iserlohn

Kundennummer: 355A130089
Telefon:

Org.-Zeichen: 425
Name: Frau G
Telefon: (02371) 905 704

Eingliederungsvereinbarung

zwischen Ulrich Wockelmann
erwerbsfähige(r) Hilfeempfänger(in) (nichterwerbsfähige(r) Hilfebedürftige(r) in BG)

und

ARGE MK - Dienststelle Iserlohn

im Einvernehmen mit

Märkischer Kreis
kommunaler Träger

1. Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien

Herr Ulrich Wockelmann verpflichtet sich,

- alle Möglichkeiten zu nutzen, um den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken,
- persönlich an jedem Werktag an seinem/ihrer Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für den zuständigen Träger erreichbar zu sein,
- sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des pAp außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten, ,
- Änderungen (z. B. Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen.

Aufgrund der besprochenen Chanceneinschätzung werden folgende Aktivitäten zur beruflichen Eingliederung für Herrn Ulrich Wockelmann verbindlich vereinbart.

Die Eingliederungsvereinbarung gilt bis zum 17.04.2006, soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird.

a. ARGE MK - Dienststelle Iserlohn

- * Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungssuche/-aufnahme
- Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen durch
 - ARGE MK Dienststelle Iserlohn

b. Herrn Ulrich Wockelmann

Stellensuche/Erstellung von Bewerbungsunterlagen

- Nutzung des Internets zur Stellensuche
- Nutzung der Gelben Seiten zur Stellensuche
- Nutzung der aktuellen Presse/Stellenanzeigen und Belege der Eigenbemühungen

durch Bewerbungen

2. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Rechte und Pflichten:

a. ARGE MK - Dienststelle Iserlohn

Herr Ulrich Wockelmann kann vom zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Rechte einfordern. Kommt der zuständige Träger seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, ist ihm innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht der Nacherfüllung einzuräumen.

Ist eine Nachbesserung tatsächlich nicht möglich, muss er folgende Ersatzmaßnahme anbieten: muß noch geklärt werden.

b. Herrn Ulrich Wockelmann

Erfüllt Herr Ulrich Wockelmann die vereinbarten Pflichten nicht und weist insbesondere keine Eigenbemühungen im festgelegten Umfang nach, treten die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen ein. Dies gilt nicht, wenn Herr Ulrich Wockelmann einen wichtigen Grund für sein/ihr Verhalten nachweist.

3. Schadensersatzpflicht bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme

Herr Ulrich Wockelmann verpflichtet sich zur Zahlung von Schadensersatz, wenn sie/er die Maßnahme aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 30 % der Lehrgangskosten, es sei denn der tatsächlich eingetretene Schaden ist niedriger.

Das Einvernehmen des kommunalen Trägers liegt vor bzw. gilt durch übergreifende Regelungen der Grundsicherungsträger als erteilt.

Rechtsfolgenbelehrung

1. Wenn Sie nicht bereit sind,
 - die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Maße Eigenbemühungen nachzuweisen, oder
 - eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen,
 - oder zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (nachfolgend SGB II genannt) auszuführen (Zusatzjob/ Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung), oder wenn Sie eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben,wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 SGB II) abgesenkt; darüber hinaus fällt der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 24 SGB II weg.

Dies gilt nicht, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen (§ 31 Abs. 1 SGB II).

2. Bei wiederholter Pflichtverletzung innerhalb des Sanktionszeitraums (siehe Ziffer 5) im Sinne der Ziffer 1 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um 30 % der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemindert. Ist die Minderung höher als Ihr Anspruch auf Leistung zum Lebensunterhalt nach § 20 SGB II, so können auch die Leistungen des § 21 SGB II (Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt), des § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und des § 23 SGB II (Sachleistungen) gemindert werden.

Bei einer Minderung der Regelleistung im Sinne des § 20 SGB II um mehr als 30 % kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Vorteile erbringen. Diese Leistungen werden im Regelfall erbracht, wenn Sie mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Kommen Sie einer Aufforderung, sich bei der Arbeitsgemeinschaft/ Agentur zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 10 % der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gekürzt und der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 24 SGB II fällt weg.

Dies gilt nicht, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen (§ 31 Abs. 2 SGB II).

4. Bei wiederholter Pflichtverletzung im Sinne der Ziffer 3 wird das Arbeitslosengeld zusätzlich um 10% der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemindert. Ist die Minderung höher als Ihr Anspruch auf Leistung zum Lebensunterhalt nach § 20 SGB II, so können auch die Leistungen des § 21 SGB II (Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt), des § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und des § 23 SGB II (Sachleistungen) gemindert werden.

Bei einer Minderung der Regelleistung im Sinne des § 20 SGB II um mehr als 30 % kann der zuständige Träger* in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Vorteile erbringen. Diese Leistungen werden im Regelfall erbracht, wenn Sie mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

5. Absenkung oder Wegfall der Leistung dauern jeweils drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß der Vorschriften des Zwölften Buches (Sozialhilfe). Der Sanktionszeitraum beginnt mit Wirkung des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Bescheides über die Absenkung oder den Wegfall der Leistung folgt.

Ich habe eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung erhalten. Unklare Punkte wurden erläutert, die möglichen Rechtsfolgen verdeutlicht. Mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung bin ich einverstanden.

Datum/Unterschrift
erwerbsfähige(r) Hilfeempfänger(in)

ggf. Datum/Unterschrift
nicht erwerbsfähige(r) Hilfebedürftige(r), die/der mit der /dem erwerbsfähigen
Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt

ggf. Datum/Unterschrift
Erziehungsberechtigter/gesetzlicher Vertreter/Vormund (bei Minderjährigen)

17110105

Josler

ARGE Märkischer Kreis
Dienststelle Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
58636 Iserlohn

Datum/Unterschrift
Vertreter(in) Agentur für Arbeit / ARGE